

ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze n. Bernhardsthal;

Abschnitt NORD (Gänserndorf - Staatsgrenze n. Bernhardsthal); km 32,954 bis km 77,993;

„Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt“;

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000.

Adaptierter Zeitplan

Gemäß § 24b des UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemeinsam mit den sonstigen für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden einen Zeitplan für den Ablauf der Verfahren zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Dieser Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen.

Demzufolge wird seitens der Bundesministerin als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 folgender Zeitplan im Internet (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) veröffentlicht:

| | |
|---|---|
| 29.04.2022 | Antragstellung durch die ÖBB-Infrastruktur AG |
| Mai - November 2022 | Einleitung des Verfahrens formelle Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit; Bestellung der Sachverständigen; inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität durch die Sachverständigen; Erteilung eines Verbesserungsauftrags an die Projektwerberin |
| 30.11.2022 | Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die Sachverständigen |
| 13.12.2022 - 27.01.2023 | Öffentliche Auflage des Antrags und der Unterlagen gemäß § 24 Abs 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 |
| Februar - Oktober 2023 | Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen |
| 25.10.2023 – 29.11.2023 | Öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung in ausgewählten Standortgemeinden sowie den BH und im BMK; Kundmachung per Edikt und im Internet, Übermittlung an die Stellen gemäß § 24e Abs 1 UVP-G 2000 |
| 27.-29.11.2023 | Mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 7 iVm § 16 UVP-G 2000 |
| Q2 2024 | Erlassung und öffentliche Auflage des Bescheides für mindestens 8 Wochen gemäß § 24f Abs 13 UVP-G 2000 |
| Verfahren nach Landesrecht: Es wird darauf hingewiesen, dass für das gegenständliche Vorhaben weitere (landesgesetzliche) Genehmigungen nötig sein können. | |

Der ursprünglich angedachte Zeitplan konnte aufgrund der Verzögerung infolge der Verbesserung der Projektunterlagen nicht eingehalten werden.